

Stand: 08.05.2024 19:36:08

Initiativen auf der Tagesordnung der 9. Sitzung des WK

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/752 vom 19.03.2024
2. Initiativdrucksache 19/1783 vom 11.04.2024
3. Initiativdrucksache 19/1849 vom 17.04.2024



Antrag

der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 19. März 2024 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

Fünfter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert durch den Vierten Medienänderungsstaatsvertrag vom 9. bis 16. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:
„§ 24 Digitale-Dienste-Gesetz, Öffentliche Stellen“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Für Anbieter von Telemedien, die zugleich digitale Dienste gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind, gilt dieser Staatsvertrag, wenn sie nach den §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes in Deutschland niedergelassen sind. Die §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes gelten entsprechend für Anbieter von Telemedien im Übrigen.“
 - b) In Absatz 8 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „Vorschriften des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:
„(9) Für Vermittlungsdienste im Sinne des Artikels 3 Buchst. g der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17) gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung (EU) 2022/2065 Anwendung findet.“
 - d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.
3. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
4. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Telemediengesetz“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetz“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unterfallen“ die Wörter „und die zugleich digitale Dienste gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind“ eingefügt und das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Für andere Telemedien, die den Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder den Bestimmungen der übrigen medienrechtlichen Staatsverträge der Länder unterfallen, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes entsprechend.“
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „Landesrecht“ ein Komma und die Wörter „soweit nach dem Digitale-Dienste-Gesetz keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist und dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt“ eingefügt.
5. § 59 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „beiden“ ein Komma und die Wörter „jeweils unterschiedlichen Unternehmen nach § 62 zuzurechnenden,“ und nach dem Wort „verbreiteten“ ein Komma und die Wörter „nach Zuschaueranteilen“ eingefügt.

- b) Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 eingefügt:
„Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt mindestens für die Dauer der nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts für das jeweilige Regionalfensterprogramm erteilten Zulassung.“
- 6. In § 98 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
- 7. In § 99 Abs. 1 werden die Wörter „den §§ 10a und b des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 5b des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages“ ersetzt.
- 8. § 109 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „zur“ die Wörter „Entfernung oder“ eingefügt, das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes und der Verordnung (EU) 2022/2065“ ersetzt und die Wörter „eine Sperrung“ durch das Wort „dies“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 bleibt unberührt.“
- 9. Dem § 111 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Zuständige Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes ist die nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt. Die Landesmedienanstalten benennen für die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste, den weiteren zuständigen Behörden nach dem Digitale-Dienste-Gesetz, der Europäischen Kommission und anderen Behörden im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2065 einen gemeinsamen Beauftragten. Soweit der öffentlich-rechtliche Rundfunk von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes betroffen ist, bezieht der nach Satz 2 benannte Beauftragte die jeweils betroffene Rundfunkanstalt in das Verfahren ein.“
- 10. In § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 10“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag vom 14. bis 27. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für Vermittlungsdienste im Sinne des Artikels 3 Buchst. g der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17) gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung (EU) 2022/2065 Anwendung findet.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort „Telemediengesetz“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetz“ ersetzt.
- 2. § 5b wird wie folgt gefasst:

„§ 5b

Meldung von Nutzerbeschwerden

(1) Anbieter von Video-Sharing-Diensten sind verpflichtet, ein Verfahren vorzuhalten, mit dem die Nutzer Beschwerden über rechtswidrige audiovisuelle Inhalte, die auf dem Video-Sharing-Dienst des Anbieters des Video-Sharing Dienstes bereitgestellt werden (Nutzerbeschwerden), elektronisch melden können.

(2) Das Meldeverfahren muss

1. bei der Wahrnehmung des Inhalts leicht erkennbar und bedienbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein,
2. dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geben, die Nutzerbeschwerde näher zu begründen, und
3. gewährleisten, dass der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes Nutzerbeschwerden unverzüglich zur Kenntnis nehmen und prüfen kann.

(3) Rechtswidrig im Sinne des Absatzes 1 sind solche Inhalte, die

1. nach § 4 unzulässig sind oder
2. entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nach § 5 Abs. 1, 2 und 6 darstellen und die der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes der Allgemeinheit bereitstellt, ohne seiner Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 und 3 bis 5 nachzukommen.“
3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und der Bestimmungen der §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes“ gestrichen.
4. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sind bis zum 30. September 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 7. März 2024

Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 06.03.2024

M. Söder

Für das Land Berlin:

Berlin, den 06.03.2024

Kai Wegner

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 27.2.2024

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 5.3.2024

A. Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 6. März 2024

Tschentscher

Für das Land Hessen:

Berlin, den 06.03.2024

Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 06.03.2024

Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 6.3.2024

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 06.03.2024

Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 6.3.2024

Malu Dreyer

Für das Saarland:

Berlin, den 06.03.2024

Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 06.03.2024

Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 06.03.2024

Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 6.3.24

Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 06.03.2024

Bodo Ramelow

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu § 59 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages

„Ungeachtet der Anpassung in § 59 Abs. 4 Satz 1 des Medienstaatsvertrages werden die Bemühungen um Maßnahmen zur Sicherung regionaler und lokaler Medienvielfalt und um ein zukunftsfähiges Medienkonzentrationsrecht fortgesetzt (Ziffern 3 und 5 der Protokollerklärung aller Länder zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. April 2020). Dabei sollen weiterhin auch Regelungen einbezogen werden, die insbesondere in Ländern ohne oder ohne flächendeckende regionale Fenster zur Vielfalt der lokalen und regionalen Angebote beitragen können (Protokollerklärung aller Länder zum 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag).“

**Begründung
zum Fünften Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)**

A. Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 27. Februar bis 7. März 2024 den Fünften Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag) unterzeichnet.

Die Änderungen durch den Fünften Medienänderungsstaatsvertrag betreffen den Medienstaatsvertrag und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Durch Artikel 1 werden im Medienstaatsvertrag die notwendigen Anpassungen an die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10. 2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17), im Folgenden „Digital Services Act“ und an das Digitale-Dienste-Gesetz des Bundes vorgenommen. Die Landesmedienanstalten werden als „zuständige Behörde“ im Sinne des Digital Services Acts benannt. Weiterhin erfolgen Klarstellungen zum Verhältnis der verschiedenen Rechtsgrundlagen.

Der Begriff des „Telemediums“ wird – anders als im Bundesrecht – beibehalten. Mit dem Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt der Gesetzgeber auf Bundesebene den Begriff des „Telemediums“ durch den Begriff des „digitalen Dienstes“, welcher als „Dienst“ nach Artikel 1 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2015/1535 definiert wird. Die medienrechtlichen Staatsverträge der Länder verweisen auf den Begriff des „digitalen Dienstes“ bewusst nur dort, wo Schnittmengen zu den Telemedien bestehen. Dem liegt zugrunde, dass der medienrechtlich geprägte Telemedienbegriff in Teilen einen anderen Anwendungsbereich hat, weshalb die von Bundes- und Landesrecht erfassten Dienste und Angebote nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden können. Der Begriff des „Telemediums“ setzt beispielsweise nicht voraus, dass ein Dienst in der Regel gegen Entgelt erbracht wird, wie es beim Begriff „digitaler Dienst“, der seiner Definition nach eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft ist, der Fall ist. Insbesondere die mit den Bestimmungen der medienrechtlichen Staatsverträge der Länder adressierten medien-spezifischen Risiken, beispielsweise für Kinder und Jugendliche oder unter Gesichtspunkten der Medien- und Meinungsvielfalt, erfordern daher auch weiterhin einen eigenständigen Begriffsumfang.

Mit dem Staatsvertrag erfolgen zudem Klarstellungen bei der Verpflichtung zur Ausstrahlung von Regionalfensterprogrammen und bezüglich möglicher Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Dritten bei Rechtsverstößen.

Im Weiteren werden die bisherigen Verweise auf das – mit dem Inkrafttreten des Digitale-Dienste-Gesetzes außer Kraft tretende – Telemediengesetz angepasst.

Durch Artikel 2 werden im Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) ebenfalls die notwendigen Anpassungen an den Digital Services Act und das Digitale-Dienste-Gesetz vorgenommen. So werden einzelne Normen des Telemediengesetzes als Folge dessen Wegfalls in den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag überführt, um die fortdauernde Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1), sog. AVMD-Richtlinie zu gewährleisten.

Zudem erfolgen auch hier redaktionelle Korrekturen der bisherigen Verweise auf das Telemediengesetz.

Artikel 3 des Staatsvertrages regelt Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

B. Zu den einzelnen Artikeln**I.****Begründung zu Artikel 1
Änderung des Medienstaatsvertrages**

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdende Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

In § 1 wird der Anwendungsbereich des Medienstaatsvertrages klargestellt.

In Absatz 7 wird durch die Neufassung sichergestellt, dass für alle Telemedien, gleich, ob sie auch „digitale Dienste“ im Sinne des Digitale-Dienste-Gesetzes sind oder nicht, dieselben Regelungen über das sog. Sitzland und das Herkunftslandprinzip gelten. Schon bisher bestimmte das Bundesrecht nach §§ 2a und 3 des Telemediengesetzes im Grundsatz die Anwendbarkeit des deutschen Rechts bzw. das Sitzland für Anbieter von Telemedien. Durch die Neufassung wird dieser Grundsatz beibehalten und weiterhin eine Gleichbehandlung aller Telemedien sichergestellt.

In Absatz 8 wird der Verweis auf die Vorschriften des Telemediengesetzes durch einen Verweis auf die entsprechenden Normen des dieses ersetzenden Digitale-Dienste-Gesetzes ersetzt.

Mit dem neu eingefügten Absatz 9 wird eine Kollisionsnorm geschaffen, die mögliche Normkonflikte entsprechend dem Anwendungsvorrang des Digital Services Acts auflöst und mögliche Überschneidungen zwischen den medienrechtlichen Bestimmungen des Medienstaatsvertrages und den Regelungen des Digital Services Acts adressiert. Der Digital Services Act findet Anwendung, soweit seine konkreten materiellen Regelungen reichen. Artikel 2 Abs. 2 und 3 des Digital Services Acts stellen darüber hinaus klar, dass der Digital Services Act nicht für Dienstleistungen gilt, die keine Vermittlungsdienste sind, dass die Verordnung keine Auswirkungen auf die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-Richtlinie) hat und dass die Bestimmungen der Richtlinie 2010/13/EU (sog. AVMD-Richtlinie) unberührt bleiben. Durch den neu eingefügten Absatz 9 wird vor diesem Hintergrund eine unionsrechtskonforme Anwendung des Medienstaatsvertrages sichergestellt.

Zu Nummer 3

In § 18 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Zu Nummer 4

§ 24 regelt die Geltung der Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetzes für Telemedien und die Aufsicht über deren Einhaltung.

In der Überschrift wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Durch die Anpassung in Absatz 1 wird sichergestellt, dass für alle Telemedien, unabhängig davon, ob sie „digitale Dienste“ sind, diejenigen Regelungen des Digitale-Dienste-Gesetzes gelten, welche aus dem bisherigen Telemediengesetz dorthin überführt werden. Hierdurch wird eine Gleichbehandlung aller Telemedien sichergestellt.

In Absatz 2 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

In Absatz 3 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt. Zudem wird eine Kollisionsnorm eingefügt, da – anders als bisher im Telemediengesetz – im Digitale-Dienste-Gesetz bundesrechtliche Regelungen zur Aufsicht getroffen werden, die zudem in § 111 eine staatsvertragliche Entsprechung erhalten.

Zu Nummer 5

Nach § 59 Abs. 4 sind die beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogramme in bestimmtem Umfang zur Aufnahme von Regionalfensterprogrammen verpflichtet.

In Satz 1 wird eine Klarstellung im Sinne des bisherigen Normverständnisses des Gesetzgebers vorgenommen, sodass die reichweitenstärksten bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramme der beiden größten Veranstaltergruppen auch weiterhin jeweils gleichermaßen zur Meinungsvielfaltssicherung über die Regionalfensterregelung verpflichtet werden.

Der neue Satz 8 stellt den Konnex zwischen staatsvertraglicher Verpflichtung des Hauptprogrammveranstalters und landesrechtlicher Zulassung des Regionalfensterveranstalters staatsvertraglich klar. Damit ist die Mindestdauer der Verpflichtung zur Ausstrahlung von Regionalfenstern an die Dauer der erteilten Zulassung des jeweiligen Regionalfensterprogramms gekoppelt. Die Maßgaben der Zulassung für das jeweilige Regionalfensterprogramm, damit auch die Festlegung der Zulassungsdauer, obliegen wie bisher dem jeweiligen Landesgesetzgeber. Dieser hat die verfassungsrechtlich geschützten Interessen des verpflichteten Fernsehvollprogrammveranstalters sowie des Regionalfensterveranstalters in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Zu Nummer 6

In § 98 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Zu Nummer 7

In § 99 wird der Verweis auf die §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes durch einen Verweis auf § 5b des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages ersetzt. Das bislang im Telemediengesetz geregelte Melde- und Abhilfeverfahren wird nicht in das Digitale-Dienste-Gesetz überführt. Um die fortdauernde Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU (sog. AVMD-Richtlinie) zu gewährleisten, erfolgt nunmehr eine Regelung dieser Verfahren im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Zu Nummer 8

§ 109 Abs. 3 regelt die Anforderungen an Maßnahmen der Landesmedienanstalten, um im Falle von Verstößen gegen die in § 109 Abs. 1 genannten Bestimmungen auch gegenüber Dritten vorgehen zu können.

In Satz 1 wird klargestellt, dass unter den genannten Voraussetzungen gegen Dritte neben der Sperrung auch eine Entfernung von Angeboten angeordnet werden kann. Dies stärkt die Landesmedienanstalten bei der nationalen wie internationalen Rechtsdurchsetzung im Einklang mit den Bestimmungen des Digital Services Acts. Weiterhin wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz und den Digital Services Act ersetzt.

In Satz 2 wird der Verweis auf § 7 Abs. 2 des mit dem Digitale-Dienste-Gesetz wegfallenden Telemediengesetzes durch einen Verweis auf den inhaltsgleichen Artikel 8 des Digital Services Acts ersetzt.

Zu Nummer 9

§ 111 trifft Regelungen zur Zusammenarbeit verschiedener Bundes- und Länderbehörden.

In Absatz 3 wird die nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt als zuständige Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes benannt. Die Landesmedienanstalten sind damit zuständig für die Durchsetzung von Maßnahmen nach Artikel 28 Abs. 1 des Digital Services Acts, soweit diese Maßnahmen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag betreffen. Weiterhin werden die Landesmedienanstalten verpflichtet, einen gemeinsamen Beauftragten für die Zusammenarbeit mit den weiteren zuständigen Stellen und Behörden nach dem Digitale-Dienste-Gesetz und dem Digital Services Act zu benennen. Hierdurch wird eine einheitliche Kommunikation und Aufgabenwahrnehmung sichergestellt. Für den Fall, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk von solchen Maßnahmen betroffen sein sollte, wird eine Verpflichtung der Landesme-

dienanstalten aufgenommen, die betroffene Rundfunkanstalt in das Verfahren einzubeziehen. Hierdurch soll insbesondere auch sichergestellt werden, dass Vorgänge, die die Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks betreffen, zur Bearbeitung auch an den zuständigen Rundfunk-, Fernseh- bzw. Hörfunkrat weitergeleitet werden.

Zu Nummer 10

In § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung.

II.

Begründung zu Artikel 2 Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Zu Nummer 1

In § 2 wird der Geltungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages festgelegt.

In Absatz 1 Satz 2 und 4 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Mit Absatz 2 wird entsprechend dem neu eingefügten § 1 Abs. 9 des Medienstaatsvertrages eine Kollisionsnorm geschaffen, die mögliche Normkonflikte entsprechend dem Anwendungsvorrang des Digital Services Acts auflöst. Siehe hierzu die Begründung zu § 1 Abs. 9 des Medienstaatsvertrages.

In Absatz 3 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Zu Nummer 2

Mit dem neu eingefügten § 5b werden die bislang in den §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes enthaltenen Vorgaben für das Melde- und Abhilfeverfahren bei Video-Sharing-Diensten in den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag überführt. Hierdurch wird eine fortdauernde Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU (sog. AVMD-Richtlinie) gewährleistet. Um den betroffenen Anbietern eine Ausgestaltung der Melde- und Abhilfeverfahren zu ermöglichen, die gleichermaßen den Vorgaben des Digital Services Acts und der Richtlinie 2010/13/EU (sog. AVMD-Richtlinie) genügt, wurde § 5b gegenüber den bisherigen §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes abstrakter gefasst.

Zu Nummer 3

In § 14 Abs. 1 wird der Verweis auf die §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes gestrichen, da diese Normen ersatzlos wegfallen bzw. in den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag überführt werden.

Zu Nummer 4

In § 21 Abs. 2 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

III.

Begründung zu Artikel 3 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

Artikel 3 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Staatsvertrages.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge nach den dort geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Die Selbständigkeit des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages werden durch diesen Staatsvertrag nicht berührt. Deshalb ist in Artikel 3 dieses Staatsvertrages eine gesonderte Kündigungsbestimmung nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen nach Artikel 1 und 2 dieses Staatsvertrages zum 1. Oktober 2024. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 30. September 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des oder der Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt sind. Der Medienstaatsvertrag und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag behalten in diesem Fall in ihrer bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staats- oder Senatskanzlei des oder der Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, den durch Artikel 1 geänderten Medienstaatsvertrag und den durch Artikel 2 geänderten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Susann Enders, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Andrea Behr, Thorsten Freudenberger, Stefan Meyer, Martin Mittag, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Carolina Trautner CSU

Vergütung im Praktischen Jahr des Medizinstudiums

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass das Praktische Jahr (PJ) ein wichtiger Bestandteil des Medizinstudiums ist, in dem die Studierenden im letzten Studienabschnitt praktische Fertigkeiten in Innerer Medizin, Chirurgie und einem klinisch-praktischen Wahlfach erlernen. Gleichwohl erhalten die Studierenden anders als beispielsweise in den praktischen Ausbildungsteilen der Pharmazeuten keine Vergütung, sondern es wird auf freiwilliger Basis eine Aufwandsentschädigung gezahlt, die den BAföG-Höchstsatz nicht überschreiten darf.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, auf Bundesebene auf die Schaffung einer einheitlichen Vergütungsregelung mit einer Erstattung der Kosten nach dem Vorbild des § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz hinzuwirken.

Begründung:

Nach zwei Medizinischen Staatsexamina folgt das PJ als Bestandteil des letzten Jahres des Medizinstudiums. In Tertialen von jeweils 16 Wochen werden die praktischen Fertigkeiten in den Bereichen Chirurgie, Innere Medizin und einem Wahlfach vertieft. Das PJ hat wesentlichen Einfluss auf die Entscheidung vieler Studierender auf die Spezialisierung im Anschluss an das Studium.

Eine Aufwandsentschädigung für die Arbeit, die innerhalb des PJ geleistet wurde, ist nicht verpflichtend und kann somit stark variieren. Im Gegensatz hierzu wird bei Pharmazeuten eine Vergütung für das PJ gezahlt und auch Lehrer und Juristen erhalten während des Referendariats eine Vergütung.

Für die Medizinstudierenden hat diese Regelung zur Folge, dass nicht selten die Studierenden neben dem Vollzeitjob im Krankenhaus zur Deckung ihrer Lebenshaltungskosten zusätzlich an Wochenenden außerhalb des Krankenhauses arbeiten müssen.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Sanne Kurz, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Krahel, Eva Lettenbauer, Verena Osgyan, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Eiertanz um die Intendanz der Bayerischen Staatsoper beenden: Erfolge absichern, klare Perspektiven für Personal und Publikum schaffen, Landeshauptstadt als Kulturstandort nicht gefährden

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, unverzüglich Klarheit zur vertraglichen Situation des Führungspersonals an der Bayerischen Staatsoper zu schaffen. Werden die bestehenden Verträge mit dem aktuellen Intendanten, dem aktuellen Generalmusikdirektor und dem aktuellen Ballettchef nicht oder nur für weniger als fünf Jahre verlängert, muss zeitnah eine Findungskommission für eine neue Intendanz eingesetzt werden. Um maximale Staatsferne zu gewährleisten und beste Köpfe zu bekommen, soll das zuständige Staatsministerium ausgewiesene Expertinnen und Experten benennen, die Vorschläge für Persönlichkeiten einer Findungskommission machen sollen.

Begründung:

Mit dem Hin und Her um das Spitzenpersonal an der Bayerischen Staatsoper schadet die Staatsregierung dem Ansehen des Hauses. Für eine valide Planung, gute Kommunikationsarbeit, künstlerische Exzellenz und damit ausgelastete Vorstellungen ist es dringend geboten, Planungssicherheit für den Opernbetrieb zu gewährleisten. Mit dem Eiertanz um die künftige Leitung des Opernbetriebs, vor allem vor dem Hintergrund der in den 2030er Jahren anstehenden umfassenden Sanierungen, die auch auf die Programmatik des Hauses massive Auswirkungen haben werden, gefährdet die Staatsregierung eines der kulturellen Flaggschiffe des Kulturstaaes Bayern. Für einen Opernbetrieb auf Spitzenniveau, den das Publikum und das Personal der Bayerischen Staatsoper zu Recht gewohnt sind, müssen Programme bis zu fünf Jahre im Voraus geplant werden. Renommierete Künstlerinnen und Künstler stehen sonst nicht mehr zur Verfügung. Die zögerliche Haltung der Staatsregierung gefährdet neben der Exzellenz des Programms auch die derzeit sehr gute Auslastung der Bayerischen Staatsoper, die mit 96 Prozent auf überdurchschnittlich hohem Niveau liegt.

Für die Besetzung der Intendanz einer Oper mit Weltklasse, wie es die Bayerische Staatsoper zweifelsohne ist, spielt die fachliche Qualifikation, die einschlägige und langjährige Erfahrung bei der Leitung großer Häuser, die Vision und Innovationsfähigkeit zur Entwicklung des Programms eine entscheidende Rolle. Auch gute Netzwerke und Beziehungen, sowie Kommunikations- und Führungsfähigkeit sind Merkmale, die eine Intendanz selbstverständlich mitbringen muss. Damit die Bayerische Staatsoper auch künftig ein Haus von Weltrang bleibt, muss die Vermittlungsarbeit und ein Bewusstsein für die Bedeutung von Vielfalt und Inklusion in der Kunst Kriterium sein. Nur so kann

nachhaltig Akzeptanz und Begeisterung für Spitzen-Kulturinstitutionen in allen Schichten der Bevölkerung erzielt werden. Nachdem ESG-Governance (ESG = Environmental, Social and Governance) heute selbstverständlich ist, muss eine gute Führungspersonlichkeit sich auch mit ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit des Hauses von Klimaschutz über Arbeitsbedingungen des Personals bis hin zu Barrierefreiheit auskennen und hier Maßnahmen implementieren können. All diese Kriterien müssen für künftige Findungskommissionen als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden, um den Kulturbetrieb aus Spitzenniveau im Kulturstaat Bayern für die Zukunft zu sichern.